

## Über Kunst und Kunstfreiheit

Etlichen Künstlern werden sexuelle Übergriffe und sogar schwere Sexualdelikte zur Last gelegt. Zu den Beschuldigten gehört u. a. der Schauspieler *Kevin Spacey*, er soll junge Männer sexuell belästigt haben. *Spacey* wurde bisher nicht verurteilt. Sein berufliches Ende ist dennoch gekommen. Die Serie „House of Cards“, in der *Spacey* einen skrupellosen Politiker verkörpert, wurde ohne ihn fortgesetzt. Aus dem bereits fertiggestellten Film „Alles Geld der Welt“ hat der Regisseur alle Szenen mit *Spacey* herausgeschnitten und ihn durch einen anderen Schauspieler ersetzt. Das entspricht einer in der #MeToo-Debatte erhobenen Forderung, nicht mehr die Werke von Künstlern zu zeigen, die sich sexistisch verhalten haben sollen. Danach dürfen in Museen nur noch Bilder von Leuten hängen, deren moralische Integrität über jeden Zweifel erhaben ist. Die Werke von *Caravaggio* und *Jörg Immendorff* beispielsweise müssten wohl abgehängt werden.

Auch Kunstwerke selbst werden einer verschärften moralischen Inspektion unterzogen und darauf abgeklopft, ob ihre Präsentation ethisch vertretbar ist.

Nach einem Online-Votum beschloss die Berliner Alice Salomon Hochschule, ein Gedicht des Schriftstellers *Eugen Gomringer* zu entfernen, das seit 2011 die Fassade des Gebäudes ziert(e). Das Gedicht (aus dem Jahre 1951) lautet: „*avenidas/avenidas y flores/flores/flores y mujeres/avenidas/avenidas y mujeres/avenidas y flores y mujeres y/un admirador*“. In deutscher Übersetzung: „Alleen/Alleen und Blumen/Blumen/Blumen und Frauen/Alleen/Alleen und Frauen/Alleen und Blumen und Frauen und/ein Bewunderer.“ Die Studierendenvertretung hat dafür plädiert, das Gedicht zu übermalen, weil es sexistische Inhalte vermittele. Der weibliche Körper werde klischeehaft mit Blumen, also mit objektivierbarer Schönheit, verglichen. Der einzige aktive Teil im Gedicht sei „der Bewunderer“. *Gomringer* hat erklärt, er habe die Diskussion um sein Gedicht nicht verstanden. Da geht es ihm wie mir und den Leuten, mit denen ich über den Fall gesprochen habe.

Es ist nicht der erste Streit in Deutschland darüber, ob ein Kunstwerk moralischen Ansprüchen genügt. Einer betrifft den Film „Die Sünderin“ (1951). Der Inhalt ist schnell erzählt: Die Protagonistin Marina – dargestellt von *Hildegard Knef* – ist eine ehemalige Prostituierte, die wieder in ihrem alten Gewerbe tätig werden

will, um ihrem Geliebten, einem an einem Gehirntumor leidenden Kunstmaler, eine lebensrettende Operation zu finanzieren. Als der Maler trotz der Operation zu erblinden droht, begehen er und Marina Suizid. Das war zu harter Stoff für einige Zeitgenossen. Die Schauspielerin war zudem für einige Sekunden nackt (wenn auch nur stark „weichgezeichnet“) zu sehen. Moralschützer marschierten vor den Kinos auf und versuchten gewaltsam, die Aufführungen zu verhindern. Politiker verteilten Flugblätter mit Texten wie „Die Sünderin – Ein Faustschlag ins Gesicht jeder anständigen deutschen Frau! Hurerei und Selbstmord! Sollen das die Ideale eines Volkes sein?“ Das Ordnungsamt einer Stadt verbot die Aufführung des Films, weil er den Anstand und die religiösen und sittlichen Anschauungen der Bevölkerung verletze. Ich habe überlegt, ob der Film bei einer Aufführung an der Alice Salomon Hochschule eine ähnliche Aufregung auslösen würde. Das in dem Film gezeichnete Frauenbild – die „Sünderin“ tut buchstäblich alles für den geliebten Mann – dürfte einige Studierende vor Wut schäumen lassen.

Die Rheinische Post hat damals die Frage gestellt: „Muß Polizei einen Schundfilm schützen?“ Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz. Die Vorschrift enthält nicht nur ein Grundrecht, sondern auch eine objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5. März 1974 – 1 BvR 712/68). Wenn Einzelne oder Gruppen diese Freiheit beeinträchtigen, darf der Staat nicht ängstlich und opportunistisch zurückweichen, sondern muss sich schützend vor den Künstler und sein Werk stellen. Auf die Motive der Störer kommt es nicht an. „Moralische, religiöse und weltanschauliche Auffassungen einzelner Bevölkerungskreise, wie sie in den verschiedenen Landesteilen verschieden entwickelt sind, sind zwar innere Werte. Das Grundgesetz hat sie aber nicht unter den besonderen Schutz der staatlichen Grundordnung gestellt.“

Diese Worte des Bundesverwaltungsgerichts im „Sünderin“-Urteil vom 21. Dezember 1954 (I C 14/53) sind heute vielleicht aktueller denn je.

*Professor Dr. J. Vable, Bielefeld*